

ELER-Verwaltungsvorschrift
zur Umsetzung von Vorhaben in Trägerschaft des Landes Brandenburg zur Stärkung der
Ausgleichsfunktionen des Wasserhaushaltes (Stabilisierung des
Landschaftswasserhaushaltes)
(ELER-VV-Wassermanagement)
Vom 02.03.2017

in der Fassung vom 05.03.2018
berücksichtigte Änderungen:

- Erlass zur Änderung der ELER-Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung von Vorhaben in Trägerschaft des Landes Brandenburg zur Stärkung der Ausgleichsfunktionen des Wasserhaushaltes (Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes) (ELER-VV-Wassermanagement) vom 05.03.2018

1. Rechtsgrundlagen und Finanzierungszweck

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014-2020 (Maßnahmenummer 7.2) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Finanzierung von Vorhaben zur Stärkung von Ausgleichsfunktionen des Wasserhaushaltes (Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes).

1.2 Weitere Rechtsgrundlagen

- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

1.3 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Verwaltungsvorschrift jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.4 Zweck der Finanzierung

Ziel der Vorhaben ist die Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

1.5 Nachhaltigkeit der Finanzierung

Mit dieser Finanzierung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

1.6 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung, werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt.

Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien und Antragsfristen.

1.7 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer ELER-Finanzierung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Finanzierung

2.1 Technische und naturschutzfachliche Planung in Zusammenhang mit Vorhaben nach Nr. 2.2. bis 2.4.

2.2 Vorhaben zur Verbesserung des Abflussvermögens der Gewässer zur Vermeidung und Verminderung künftiger Vernässungen durch extreme Niederschlagsereignisse.

2.3 Verbesserung des Steuerungspotentials für ein optimiertes Wassermanagement durch den Umbau oder Ersatzneubau von Wehren, Schöpfwerken, Schleusen und von sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen in Zuständigkeit des Landes.

2.4 Verbesserung des Wasserrückhaltes durch die Schaffung von Pufferräumen und Speichern für Niederschlagswasser, Maßnahmen zur Anhebung der Gewässersohle, Bau- und Umbau von Sohlschwellen und Sohlgleiten.

2.5 Von der Finanzierung ausgeschlossen sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen;
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern;
- Entwässerungsmaßnahmen;
- Zwischenerwerb von Grund und Boden;
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Gerichts- und Anwaltskosten bei Klagen des Antragstellers gegen das Land Brandenburg;
- unbare Eigenleistungen.

3 Finanzierungsempfänger

Träger der Vorhaben ist das Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt.

4 Finanzierungsvoraussetzungen

4.1 Die Vorhaben dürfen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 29, 30, 47 WHG sowie den Bewirtschaftungsplänen und den Hochwasserrisikomanagementplänen der Flussgebiete Elbe und Oder nicht entgegenstehen.

4.2 Im Zuge der Antragstellung muss grundsätzlich die Zustimmung des Eigentümers des Grundstückes zum geplanten Vorhaben oder der Nachweis eines Nutzungsrechts zugunsten des Projektträgers vorliegen. Dies gilt nicht für die technische und naturschutzfachliche Planung nach 2.1 dieser Verwaltungsvorschrift.

4.3 Die Finanzierung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse im Land Brandenburg. (siehe unter www.eler.brandenburg.de)

4.4 Das Vorliegen der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassung bzw. die in Aussichtstellung einer behördlichen Zulassung ist bei Antragstellung für Vorhaben nach Nummer 2.2 bis 2.4 nachzuweisen.

4.5 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer ELER-Finanzierung ausgeschlossen.

5 Art, Umfang und Höhe der Finanzierung

5.1 Finanzierungsart:
Vollfinanzierung (Projektfinanzierung)

5.2 Höhe der Finanzierung:
Die erstattungsfähigen Gesamtkosten der Vergabe von Leistungen an Dritte werden zu 100% finanziert. Die Finanzierung wird je Vorhaben auf 8 Millionen Euro erstattungsfähige Gesamtkosten begrenzt.

5.3 Bemessungsgrundlage:

Erstattungsfähig sind u.a.:

- Allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung,
- Investive Kosten für die Umsetzung des Vorhabens und die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Kosten für den Grunderwerb, der zur Durchführung der Vorhaben nach Nr. 2.2 bis 2.4 dieser VV erforderlich ist, in Höhe von max. 10 v. H. der erstattungsfähigen Gesamtausgaben,
- Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung.

5.4. Die erstattungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.

5.5 Die ggf. anfallende Mehrwertsteuer der erstattungsfähigen Gesamtkosten ist gemäß Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 grundsätzlich ELER-erstattungsfähig, da eine Rückerstattung im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften für die Antragsteller ausgeschlossen ist (keine Vorsteuerabzugsberechtigung).

6 Sonstige Finanzierungsbestimmungen

6.1 Der Finanzierungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

6.2 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesem zu prüfen.

6.3 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen gemäß § 55 LHO. Darüber hinaus sind Aufträge, die nach der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2006/C 179/02 (Mitteilung) für den Europäischen

Binnenmarkt relevant sind, entsprechend bekannt zu machen und zu vergeben (Transparenzpflicht).

- 6.4 Der Finanzierungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz, Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, nachdem der Antrag auf ELER-Finanzierung bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist (Eingangsbestätigung an den Antragsteller).
- 6.6 Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
 - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Projektträger;
 - maschinentechnischen Ausrüstungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Projektträger;

veräußert oder nicht mehr dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet werden.

Darüber hinaus erfolgt die Finanzierung, die Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung bzw. innerhalb der Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:
 - Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb Brandenburg und Berlin,
 - Änderung der Eigentumsverhältnisse oder
 - erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben;
 - binnen zehn Jahren nach der Abschlusszahlung bzw. innerhalb der länger geltenden Zweckbindungsfrist, wenn die Produktionstätigkeit an einen anderen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagert wird.
- 6.7 Eine Weitergabe der Finanzierung an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts ist nicht möglich.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden bis zum 28.02. des laufenden Haushaltsjahres bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg zu stellen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung können weitere Termine des laufenden Haushaltsjahrs durch die oberste Wasserbehörde festgelegt und bekannt gegeben werden

Die Auswahl der zu finanzierenden Vorhaben erfolgt gem. Projektauswahlverfahren und den Projektauswahlkriterien, wie unter Nr. 7.2 beschrieben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Der Antrag ist vollständig und formgebunden in einfacher Ausfertigung bei der ILB zu stellen.

Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels festgelegten Punkte-system. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Kriterien zur Auswahl der zu finanzierenden Projekte sind auf der Internetseite des MLUL: <http://www.mlul.brandenburg.de> bzw. auf der Internetseite <http://www.eler->

brandenburg.de veröffentlicht.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Finanzierungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 v. H. bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Finanzierungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 bis 2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten des Finanzierungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

7.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Verwaltungsvorschrift sind Kürzungen der Finanzierung oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungssanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

8. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.